

XVII. Öffentliche Sicherheit.

A. Die k. k. Civil-Sicherheitswache.

Mit Präsidialnote vom 29. Februar 1884 beantragte der Herr Polizeipräsident die Bewaffnung eines Theiles der zu Fuß dienenden Sicherheitswachorgane mit Revolvern. Bis dahin bestand die Bewaffnung der Sicherheitswache in Säbeln, dann in einer geringen Anzahl von Schießgewehren und einigen wenigen in den Händen der berittenen Abtheilung befindlichen Revolvern.

In Hinblick auf die wiederholten Attentate auf Polizeiorgane und das Vorfinden von Schusswaffen bei festgenommenen Personen erschien auch eine entsprechende Bewaffnung der k. k. Sicherheitswache geboten und sollte dieselbe durch die theilweise Bewaffnung mit Revolvern in den Stand gesetzt werden, bewaffneten Angriffen mit Erfolg entgegenzutreten zu können.

Der zur Anschaffung von 600 Revolvern sammt Patronen und Revolvertaschen erforderliche Aufwand war mit 5000 bis 6000 fl. veranschlagt und hat der Gemeinderath mit Beschluß vom 11. März 1884 die Zustimmung zur Beitragsleistung der Commune nach Maßgabe des auf sie entfallenden Antheiles an den Kosten der k. k. Sicherheitswache ($30\frac{335}{1000}\%$) erteilt.

B. Schubangelegenheiten.

Die Zahl der von der k. k. Polizeidirection als Schubbehörde zur Abschiebung consignierten und durch den Magistrat als Schubstation wirklich abgeschobenen Individuen belief sich im Jahre 1884 auf 6.513
 die Zahl der die hiesige Schubstation passierenden Durchschüblinge betrug 5.128
 als in Wien heimatberechtigt wurden zugeschoben 1.885
 mit Zwangspass oder gebundener Marschroute kamen an 262
 an die k. k. Polizeidirection beziehungsweise an die k. k. Polizeibezirks-
 commissariate wurden überstellt 256
 Particularschüblinge kamen an 422
 an die Spitäler wurden abgegeben und nicht mehr rückgestellt 60
 es belief sich daher die Zahl der Schüblinge auf zusammen 14.526

Außerdem hatte die Schubexpedition noch die Kostennachweisungen über 5354 gelegentlich der Hauptschübe in den Zwischenstationen übernommene und in solchen wieder abgegebene Schüblinge zu pflegen, so daß das Schubprotokoll die bedeutende Ziffer von 19.880 Individuen ausweist.

Die Zahl der sogenannten Localarrestanten, zu welchen die seitens der k. k. Polizeibehörde dem Magistrate wegen Subsistenzlosigkeit, Ausweislosigkeit und zweifelhaften Heimatsrechtes in interimistische Obforge übergebenen Personen gehören, und welchen die oberwähnten 1885 zugeschobenen Wiener nach ihrer Einlieferung bis zur weiteren Verfügung gezählt werden müssen, bezifferte sich mit 2325 Individuen.

In Hinsicht auf die Behandlung ausweisloser, zur Abschiebung bestimmter Individuen, deren Abschiebung jedoch wegen Abganges der Constatierung des Heimatsrechtes vorläufig unterbleiben muß, wurde zwischen der k. k. Polizeidirection und dem Magistrate am 28. Jänner 1884 das Übereinkommen getroffen, daß solche Individuen vorerst dem Conscriptiions-Departement des Magistrates zur Einvernahme behufs Einleitung der Heimatsrechtsermittlung zugeführt und sodann an das Armendepartement in die interimistische Obforge übergeben werden. Dieses Übereinkommen wurde mit dem k. k. Statthalterei-Erlasse vom 22. Februar 1884 genehmigt.

Nachdem Fälle vorgekommen sind, daß solche Personen lange Zeit in Schubhaft behalten wurden, so hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit den Erlässen vom 31. März und 2. April 1884 allen Schubbehörden Niederösterreichs die strenge Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, sowie die größtmögliche Beschleunigung der einschlägigen Verhandlungen zur Pflicht gemacht.

In Hinsicht auf die Administration des Schubwesens ist zu erwähnen, daß dem Traiteur im Polizeigefangenhause über dessen Ansuchen der bei Eingehung des Contractes im Jahre 1877 zugestandene Abzug per 26% von der Vergütungssumme für die an die Schüblinge verabreichte Mittagskost mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 16. August 1884 aus dem Grunde nachgesehen wurde, weil sich infolge der Unterbringung der Obdachlosen in dem neuen städtischen Asyl- und Werkhause die Zahl der Verpflegten auf der magistratischen Abtheilung des Polizeigefangenhause zu Ungunsten des Traiteurs wesentlich herabgemindert hat.

Ein vom n.-ö. Landesaussschusse an die Commune Wien gestelltes Begehren um Ermäßigung des der letzteren für die Verköstigung der Schüblinge aus dem n.-ö. Landesfonde zukommenden Vergütungsbetrages von 30 kr. per Kopf und Tag mußte deshalb abgelehnt werden, weil die Commune Wien einen Regiekostenbeitrag, wie ein solcher den Schubstationen des flachen Landes außer der gleichen Verpflegungsvergütung noch im Betrage von 20 kr. per Kopf gewährt wurde, nicht erhält.

Anlässlich der bedeutenden Auslagen, welche der Commune durch den Betrieb der von ihr im Polizeigefangenhause hergestellten Bade- und Reinigungsanstalt erwachsen, wurde an den n.-ö. Landesaussschuß mit Rücksicht auf die Bestimmung des Schubgesetzes, daß die Kosten der Reinigung der Schüblinge von dem betreffenden Landesfonde zu tragen sind, das Ansuchen um Bewilligung eines Beitrages zu den Heizerauslagen gestellt. Diesem Ansinnen wurde jedoch von dem n.-ö. Landesaussschusse mit der Begründung nicht willfahrt, daß die Commune Wien durch die Überschüsse aus der Vergütung für die Verpflegung der Schüblinge im Verhältnisse zu den Schubstationen des flachen Landes entschädigt erscheint.

C. Straßenbeleuchtung und Gasrohrleitungen für sonstige Zwecke.

1. Geschäfte, welche aus der Überwachung der gehörigen Erfüllung des Gasbeleuchtungsvertrages durch die Imperial-Continental-Gas-Association sowohl in Bezug auf die öffentliche Straßenbeleuchtung als auch auf die Lieferung von Leuchtgas für sonstige Zwecke sich ergeben.

Zur Überwachung der Einhaltung der Gasvertragsbestimmungen wurden im Jahre 1884 nachstehende Amtshandlungen vorgenommen: Proben bezüglich der Leuchtkraft des Gases 78; Erhebungen des Gasdruckes sowohl bei den öffentlichen Flammen unmittelbar, als mittels der in den Anmeldestationen der Gasanstalt befindlichen Druckmessapparate 216; Revisionen der öffentlichen Beleuchtung in sämtlichen Bezirken bezüglich der Einhaltung der Anzünd- und Auslöschzeiten, der Anzünderrouten und der sonstigen für den öffentlichen Beleuchtungsdienst bestehenden Vertragsbestimmungen 111; Inspicierungen in den Anmeldestationen der Gasanstalt bezüglich der Anwesenheit der Gasarbeiter, der von denselben infolge von Anmeldungen zu besorgenden Gänge und der sonstigen Vertragsbestimmungen 209; Nachsichten auf den Gaswerken 31.

Die im § 15 des Gasvertrages bedungenen 6 Stück Gasdruckregulatoren, welche von Sachverständigen geprüft und gutgeheißen wurden, sind den Vertragsbestimmungen gemäß mit dem Siegel der Commune Wien und mit jenem der Gasanstalt verschlossen und in Aufbewahrung genommen worden.

Auf den Gaswerken der Imperial-Continental-Gas-Association wurde die Untersuchung bezüglich der Ausdehnung und des Bestandes der Werke sowie bezüglich der Gaserzeugung unter Intervention der gemeinderäthlichen Gasvertrags-Überwachungs-Commission vorgenommen.

Der von der Gasgesellschaft vorgelegte Preistarif für die bei Gasanbohrungen und Gasmesseraufstellungen bei Privaten nothwendigen Arbeiten und Lieferungen wurde geprüft und vom Gemeinderathe genehmigt.

Bei der öffentlichen Beleuchtung haben sich 16 Fälle ergeben, bei welchen Anstände wegen Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen seitens der Gasanstalt erhoben wurden, und ist in jenen Fällen, wo ein Verschulden der Gesellschaft oder ihrer Organe vorlag, mit Conventionalstrafen vorgegangen worden.

2. Geschäfte, welche aus der Wahrung des wirtschaftlichen Interesses der Gemeinde Wien bei der öffentlichen, dann bei der Beleuchtung in den städtischen Gebäuden und sonstiger der Gemeinde gehörigen Objecte hervorgehen.

Öffentliche Beleuchtung. Der Flammenstand bei der öffentlichen Beleuchtung betrug mit Ende 1883 10.172 gewöhnliche Gasflammen und 36 Intensivbrenner (mit erhöhtem Consum). Während des Jahres 1884 sind 298 gewöhnliche Flammen und 5 Intensivbrenner zugewachsen und 40 gewöhnliche Flammen in Abfall gekommen; es betrug somit der Stand am Ende des Jahres 1884 10.430 gewöhnliche Flammen und 41 Intensivbrenner.

Von den Ende 1884 bestandenen Flammen der öffentlichen Beleuchtung waren 4246 ganznächig (bis Tagesanbruch brennend), 6071 halbnächig (bis 12 Uhr nachts brennend); 12 Flammen hatten nur eine Brenndauer bis 10 Uhr abends und

82 Flammen brannten bloß periodisch, und zwar in den Sommermonaten, zumeist in Gartenanlagen.

Mit Ausnahme von 19 geringer dotierten Flammen, mit welchen einige Anstands-orte beleuchtet werden, hatten sämtliche Flammen den normalen Stundenconsum von 141 Liter Gas.

Die 41 Intensivbrenner brannten mit einem Stundenconsume von 840 bis 1950 Liter Gas bei der vormitternächtigen Beleuchtung, während sie nach Mitternacht als gewöhnliche Brenner functionierten. Intensivbrenner waren außer den bereits im vorjährigen Verwaltungsberichte angeführten Plätzen noch in der Rußdorferstraße, auf dem Hohen Markte und auf der Freyung, auf dem Franz Josefs-Quai und Albrechtsplaz angebracht.

Der gesammte Gasconsum bei der öffentlichen Beleuchtung stellte sich für das Jahr 1884 auf 4,046.908 Cubikmeter; die Kosten hiefür belieten sich bei dem vertragsmäßigen Gaspreise von 9 kr. per Cubikmeter auf 364.221 fl. 72 kr., wozu noch die mehreren Bezirken gemeinsamen Auslagen per 637 fl. 77 kr. kommen.

Beleuchtungsausführungen größerer Art auf Straßen und Plätzen haben stattgefunden:

im I. Bezirke, auf dem Hohen Markte und in den Parkanlagen vor dem neuen Rathhause;

im II. Bezirke, in der Oberen Donaustraße und in der Brigittenauer Lände;

im V. Bezirke, in der verlängerten Bräuhausgasse, Hundsthurmerstraße, Högelmüller-, Leitgeb- und Fendigasse;

im X. Bezirke, in der Herz-, Eckert-, Keilreich- und Eugengasse.

Der zu Anfang des Jahres 1884 vorhandene Bestand an Haupt-Gasrohren betrug 401.983 Currentmeter; da sich im Laufe des Jahres ein Zuwachs von 17.991 Currentmetern und ein Abfall von 9.705 Currentmetern ergeben hatte, war der Bestand am Ende des Jahres 1884: 410.269 Currentmeter.

Am 13. Juni 1884 beschloß der Gemeinderath, daß die Gasrohre mit einer Asphalthülle zu umgeben sind und auf einer Ziegelschichte gebettet werden müssen.

Um die Überzeugung zu gewinnen, daß die bei den photometrischen Proben verwendeten Normalkerzen von der Art sind, wie in dem Gasvertrage bedungen ist, wurden durch das österreichisch-ungarische Consulat in London Normalkerzen und Normal-Argandbrenner von den Erzeugungsfirmen bezogen und in der bauamtlichen Beleuchtungsabtheilung deponiert.

Für die Untersuchungsstation, deren Aufgabe sein wird, genaue und eingehende Untersuchungen über die Qualität des Leuchtgases auch außerhalb des Rahmens des Gasvertrages und Untersuchungen mit Gasapparaten zu pflegen, wurde der Betrag von 4000 fl. genehmigt, der Detailkostenanschlag für die anzuschaffenden Apparate verfaßt und die Stelle eines Beleuchtungsinspectors creiert.

Es wurde ferner beschloffen, die Siemens'schen Regenerativbrenner, welche bisher nur für die Beleuchtung geschlossener Räume angewendet wurden, auch bei der öffentlichen Beleuchtung in Verwendung zu nehmen.

Um eine Verbesserung der öffentlichen Beleuchtung zu erzielen, wurden am Franzensringe und in der Lindengasse provisorisch Reflectoren bei den Straßenflammen angebracht und Proben mit diesen Vorrichtungen angestellt.

Desgleichen wurden Versuche mit Behl'schen Gasdruckregulatoren veranstaltet und deren probeweise Verwendung in einigen städtischen Gebäuden angeordnet.

Zur Fixierung des Gasconsums bei der öffentlichen Beleuchtung wurden im Laufe des Jahres 1884 sämtliche Straßenflammen mit Sugg'schen Gasdruckregulatoren versehen.

Auf die vom Magistrate beantragte Verlängerung der Brenndauer der öffentlichen Gasflammen gieng der Gemeinderath nicht ein, sondern fasste am 16. December 1884 den Beschluss, dass die halbnächtigen Flammen um 10 Minuten früher auszulöschen, dafür aber die ganznächtigen um 15 Minuten länger brennen zu lassen sind.

Beleuchtung der städtischen Gebäude. Der Gesamtstand der Gasflammen	
in den städtischen Gebäuden betrug Ende 1883	19.603 Stück
der Zuwachs im Jahre 1884	1151 Stück
„ Abfall „ „ 1884	1029 „
somit der reine Zuwachs	122 „
und der Flammenstand mit Ende des Jahres 1884	19.725 Stück.

Ein größerer Flammenzuwachs hat im neuen Rathhause und in den Schulgebäuden II., Blumauergasse, IV., Starhembergasse und VIII., Zeltgasse stattgefunden.

Wegen Einführung, Abänderung oder Vermehrung der Beleuchtung wurden 289, wegen Controle des Gasconsums 680 und wegen Überwachung der currenten Arbeiten 513 Erhebungen in den städtischen Gebäuden vorgenommen.

Der Gesamtgasconsum in den städtischen Gebäuden belief sich im Jahre 1884 auf 893.856 Cubikmeter, wofür die Gesamtkosten bei dem vertragmäßigen Preise von 10 fr. per Cubikmeter 89.385 fl. 60 fr. betragen.

Die für die Verwendung von Gasmessern der Gasgesellschaft zu vergütende sogenannte Gasmesserrente konnte für das Jahr 1884 nicht ausbezahlt werden, weil auch in diesem Jahre wegen des diesbezüglich anhängigen Processes eine Vereinbarung über die Höhe der Rente nicht erfolgte.

Zur Messung des Leuchtgases dienten im Jahre 1884 316 Gasmesser, welche für eine Flammenzahl von 3 bis 800 eingerichtet waren; überdies waren 47 sogenannte Controlgasmesser für 3 bis 200 Flammen zur Ermittlung des in städtischen Gebäuden von den Parteien verbrauchten Leuchtgases in Verwendung.

Zur Regelung des Gasconsums in den städtischen Gebäuden wurde die Frage der Gasdruckregulatoren genau behandelt, und es sind theils Ramsberger'sche, theils Sugg'sche Gasdruckregulatoren in mehreren städtischen Gebäuden in Verwendung genommen worden.

Zum gleichen Zwecke wurde die Instruction für die Handhabung der Beleuchtung in den städtischen Gebäuden republiciert und die strenge Einhaltung derselben den betreffenden Organen aufgetragen.

Behufs Einhaltung des vorgeschriebenen Gasconsums bei den in städtischen Gebäuden befindlichen Pauschalflammen, d. i. jenen Flammen, welche nicht von Gasmessern aus gespeist werden, wurden diese Flammen mit Sugg'schen Gasdruckregulatoren, wie solche bei den öffentlichen Flammen bestehen, versehen.

Für den Gemeinderaths-Sitzungsjaal und die Sectionszimmer des Gemeinderathes im neuen Rathhause wurde die Einführung der elektrischen Beleuchtung beschlossen, das diesfällige Beleuchtungsproject ausgearbeitet und die Ausführung der Firma „B. Egger & Comp.“ übertragen.

3. Geschäfte, welche aus der Handhabung der für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen bestehenden Ministerialverordnung vom 9. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 76, entspringen.

Im Jahre 1884 wurden durch das Stadtbauamt im ganzen 10.191 Localerhebungen bei den von Installateuren angezeigten Gasinstallationen vorgenommen. In jenen Fällen, in welchen die Anzeige über die Vornahme von Beleuchtungsanlagen nicht rechtzeitig erstattet wurde, sowie bei sonstigen Übertretungen des Gasregulativs hat der Magistrat die Strafamtshandlung gepflogen.

In den Theatern und sonstigen Unterhaltungsetablissemments sind sowohl die Gasrohrleitungen als auch die übrigen Gaseinrichtungen, namentlich die Gasschleusen den nothwendigen Proben unterzogen worden.

Seitens des Vereines der Gasindustriellen Oesterreich-Ungarns wurde der Vorschlag erstattet, das für Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen bestehende im Titel citierte Regulativ in einigen Paragraphen abzuändern und wird diesbezüglich der entsprechende Antrag an die Staatsbehörde vorbereitet. Gleichzeitig mit diesem Antrage wird auch ein Antrag auf Abänderung des Gebürentarifes für die bei der Gasinstallation durch Private vorkommenden Localerhebungen und sonstigen Amtshandlungen erfolgen.

D. Feuerlöschwesen.

Verfügungen zur Sicherheit in den Theatern. Auf Grund der bei dem Brande des Stadttheaters gemachten Erfahrungen wurden vom Magistrate am 22. August 1884 nachstehende Anordnungen getroffen:

1. Der im § 95 der Statthaltereiverordnung vom 1. Juli 1882, Z. 4572, angeordnete permanente Wachdienst ist auch bei Tage durch Controluhren sicherzustellen.

2. Die aus flammensicher zubereitetem Stoffe hergestellten Staubtücher müssen so angebracht sein, daß sie die Übersicht im Theater nicht hindern.

3. Die Proszeniumsmauer ist von einem befugten Sachverständigen sorgfältig dahin untersuchen zu lassen, ob etwaige Öffnungen außer den nach § 4, Absatz 2 des Landesgesetzes vom 30. December 1882, Nr. 68, zulässigen in derselben enthalten sind.

4. Die Aufhängeconstruction der feuer sichereren Courtine ist gleichfalls von einem Sachverständigen untersuchen zu lassen und derart abzuändern, daß sie von Eisen hergestellt und auch an keiner Holzconstruction befestigt wird.

5. Die Stiegenhäuser sind in allen Stockwerken mit hinreichenden Ventilationsvorrichtungen zu versehen.

6. Außer den vorhandenen und stets angeschraubten Wasserschläuchen ist für jeden Hydranten ein 10 Meter langer Reserve Schlauch in Bereitschaft zu halten.

7. Die Nothbeleuchtung ist sogleich nach der Vorstellung in Bereitschaft zu setzen und fortwährend, auch während der Zeit, als keine Vorstellungen stattfinden, in diesem Stande zu erhalten.

Ferner wurde bei dem Umstande, als in den Theatern Feuerautomaten verschiedener Systeme bestanden, deren Handhabung keine einheitliche und eine vielfach complicierte war, am 20. December 1884 verfügt, daß die mit der städtischen Feuerwehr in Verbindung stehenden Alarmapparate so umzugestalten seien, daß der Feuerautomat durch ein einfaches Drücken auf den Knopf in Bewegung gesetzt werden kann. Dieser Knopf ist mittels Verglasung zu schützen und bei demselben die Aufschrift anzubringen: „Bei Feuergefahr ist die Glastafel einzuschlagen und auf den Knopf zu drücken.“

Mit Rücksicht auf die vielfältige Veranstaltung von theatralischen Vorstellungen seitens privater Vereine und Gesellschaften und bei dem Umstande, als zu diesem Zwecke kleine Bühnen aufgestellt und hiebei Decorations- und Beleuchtungsobjecte in Verwendung kommen, wurde vom Magistrate mit Decret vom 2. März 1884 angeordnet, daß in allen solchen Fällen über Verlangen der betreffenden Parteien oder über Ersuchen der k. k. Polizei durch speciellen Local-Augenschein die aus feuerpolizeilichen Rücksichten und zur Wahrung der persönlichen Sicherheit erforderlichen Anordnungen zu treffen sind.

Andere feuerpolizeiliche Verfügungen. Auf Grund des vom Magistrate am 14. December 1883 aufgestellten, im lehtpublicierten Verwaltungsberichte auf S. 181 und 182 abgedruckten Regulativs wurden die in Wien bestehenden größeren Holzlagerstätten einer Revision unterzogen und die nothwendigen Anordnungen getroffen.

Mit dem Landesgesetze vom 19. Mai 1884, L.-G.-Bl. Nr. 15, ist eine neue Feuerlöschordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erlassen und hiemit das bisher gültige Feuerlöschpatent vom 31. December 1817 aufgehoben worden. Bezüglich der in Gemäßheit des § 5 dieses Gesetzes zu erlassenden Ausführungsbestimmungen sind die Verhandlungen im Zuge.

Eine weitere aus Feuer sicherheitsrücksichten gebotene Vorschrift wurde von Seite des Magistrates bezüglich der Construction und des Gebrauches der Löthöfen am 16. August 1884 erlassen, welche folgende Bestimmungen enthält:

1. Zu allen Lötharbeiten, welche in Wohnräumen, auf Dachböden, sowie überhaupt außerhalb der ordentlichen Werkstätten vorgenommen werden, dürfen vom 1. October 1884 an nur mehr derartig construierte Löthöfen verwendet werden, bei welchen das Herausfallen glühender Kohlentheile und das Ausprühen von Funken selbst bei starkem Luftzuge so weit als möglich verhindert ist.

Das Muster eines solchen, vom Stadtbauamte als zweckmäßig erklärten Ofens kann bei diesem Amte selbst oder beim Vorstande der Spenglergenossenschaft im III. Bezirke, Obere Weißgärberstraße Nr. 14, besichtigt werden.

2. In der Nähe des in Verwendung stehenden Löthofens sind stets ein mit Wasser gefülltes Gefäß und zwei Feuereimer in Bereitschaft zu halten. Selbstverständlich ist auch beim Gebrauche der in Gemäßheit dieser Anordnung construierten Löthöfen beim Anfeuern, Auslöschten und beim Aufbewahren derselben nach beendeter Arbeit im Sinne des § 459 des allgemeinen Strafgesetzes jederzeit die nöthige Vorsicht zu beobachten.

Übertretungen dieser Verordnung werden, insoferne sie nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln sind, vom Magistrate auf Grund des § 116 des Gemeindestatutes geahndet werden.

Städtische Feuerwehr. Die nach dem Ringtheaterbrände begonnenen Verhandlungen wegen Reorganisierung der städtischen Feuerwehr fanden im Laufe des Jahres 1884 ihren Abschluß, indem in der Plenarsitzung des Gemeinderathes vom 9. Mai 1884 das Organisationsstatut für die Feuerwehr der Stadt Wien genehmigt wurde. In demselben ist die Trennung der Feuerwehr vom Stadtbauamte principiell ausgesprochen; die Feuerwehr ist dem Feuerwehrcommandanten als unmittelbarem Vorgesetzten untergeordnet. Dem Feuerwehrcommandanten obliegt im allgemeinen die Leitung des gesammten Feuerlöschwesens und die directe Zutheilung und Überwachung der dienstlichen Functionen des gesammten Feuerwehrpersonales.

Außer der Stelle des Commandanten wurden noch die Stellen eines Feuerwehr-Oberinspectors und von fünf Feuerwehrinspectoren, welche mit dem Commandanten an

der Spitze das Officierscorps der Feuerwehr bilden, creiert (vergl. S. 15) und gleichzeitig der Mannschaftsstand um 17 Mann erhöht.

Durch diese Organisation wurde im Sinne des oben erwähnten Landesgesetzes die bei Bränden wünschenswerte einheitliche Leitung des ganzen Rettungswerkes geschaffen, da nach § 23 dieses Gesetzes sämtliche freiwilligen, dann von auswärts eintreffenden Feuerwehren, sowie überhaupt alle Hilfeleistenden auf dem Brandorte unter den Befehlen des Commandanten der Wiener Feuerwehr stehen und sich den dienstlichen Anordnungen desselben zu fügen haben.

Größere Brände. Was die Action der Feuerwehr selbst betrifft, so sind namentlich folgende Brände hervorzuheben, welche die Thätigkeit der Feuerwehr besonders in Anspruch genommen haben:

Gewölbfeuer IV., Luisengasse 17 (am 5. Jänner); Dachfeuer X., Simmeringerstraße 141 (am 10. Jänner); Dach- und Magazinfeuer II., Taborstraße 76 (am 10. Jänner); Magazinfeuer Mahleinsdorfer Bahnhof (am 11. Jänner); Zeugkammer- und Sturzbodenfeuer Ecke der Führichgasse und des Lobkowitzplatzes im I. Bezirke (am 16. Februar); Dachfeuer VII., Neubaugasse 17 (am 7. März); Dachfeuer IX., Sobieskygasse 27 (am 17. April); Brand des Stadttheaters (am 16. Mai); Dachfeuer VI., Mollardgasse 23 (am 26. Mai), VI., Mollardgasse 15 (am 4. Juni), X., Himbergerstraße 21 (am 7. Juli), X., Himbergerstraße 49 (am 14. Juli), I., Riemergasse 8 (am 5. August), IX., Berggasse 41 (am 6. August), IX., Thurygasse 10 (am 23. August), I., Riemergasse 10 (13. September), III., Salmgasse (27. November); Magazinfeuer X., Simmeringerstraße 159 (am 13. December).

Von diesen größeren Bränden muß jener des Stadttheaters insbesondere hervorgehoben werden, da bei dessen Bewältigung nebst der städtischen Berufsfeuerwehr noch 37 freiwillige Feuerwehren, insgesammt 650 Mann mit 4 Dampfspritzen und 44 Fahrspitzen in Thätigkeit waren. Der Wasserverbrauch bezifferte sich auf 2,800.000 Liter, die aus 21 Hydranten entnommen wurden. Bei der großen Gefahr der Weiterverbreitung dieses Brandes muß die Erhaltung der Wohnungen im Theatergebäude selbst, sowie jener der benachbarten Häuser als ein gewiß günstiges Resultat der eingeleiteten und glücklich durchgeführten Löschaction bezeichnet werden.

E. Überschwemmungs-Vorkehrungen.

Wie alljährlich wurden auch bei Beginn des Winters 1883/84 die nothwendigen Vorkehrungen für den Fall einer Überschwemmung getroffen. Als sich am 8. December 1883 in der Donau Eiszinnen gezeigt hatte, wurde am folgenden Tage das Sperrschiff in Rußdorf eingehängt, dasselbe aber, nachdem jede Gefahr einer Überschwemmung geschwunden war, am 13. Februar 1884 wieder entfernt.

Am 22. November 1884 trat das Sperrschiff wegen eingetretener niedriger Temperatur und ungünstigen Wasserstandes in der Donau abermals in Function, es konnte aber bereits am 9. December 1884 infolge der eingetretenen höheren Temperatur in Berücksichtigung des Verlangens der Schiffer wieder ausgehängt werden.